

den Kaiser und mit den üblichen Dankesreden schloss sonach der zweite Vor-
schiede, Herr Mar Krieger (München), den ersten Congress deutscher Kauf-
leute. — Schluss des Congresses gegen 6 Uhr Nachmittags.

[Zur Wiederübernahme der Regierung durch den
Kaiser.] Die in einem Theil der Presse umlaufenden Gerüchte über
den Zeitpunkt, wann Se. Majestät der Kaiser und König wieder per-
sonlich die Regierung übernehmen werde, sind jedenfalls voreilig. Wie
verlautet, dürften die betreffenden Entschlüsse erst in Baden-
Baden zu erwarten sein. Dorthin wird gegen Ende dieses Monats
auch S. R. und R. H. der Kronprinz sich begeben.

[Die Verhandlungen mit der Curie.] Der „Köln. Itg.“ schreibt
man aus Berlin: Zu den Mittheilungen und Andeutungen, welche die
„Königliche Zeitung“ über die Verhandlungen mit der römischen Curie ge-
bracht hat, gestaaten Sie mir wohl, einige Zusätze und Ergänzungen zu
machen. Der erste Brief Leo's XIII. an den Kaiser hat den Anknüpfungs-
punkt gehabt zu vertraulichem Austausche, der seitdem nicht unterbrochen
wurde. Der Besuch des Nuntius Masella in Kissingen beweist, daß der
Papst ernstlich ein gutes Einvernehmen mit der preußischen Regierung will.
Darin, daß der Papst den ersten Schritt überhaupt that, den
ersten sofort nach außen hin erschlichen ebenfalls vornahm, liegt
bereits das Fallenlassen der Forderung, zuerst die „der Kirche feind-
lichen“ Geseze, wie die Ultramontanen sagen, zu beseitigen, bevor
Rom zum Frieden blasen könne. Rom bat zuerst um diesen angesucht. Da-
durch zerfällt die Anschauung, daß die Verhandlung des Fürsten Bismarck
mit dem Nuntius eine Vorderung des vom Staate eingebaltenen Stand-
punktes sei. Von der Einhaltung eines Weges, der in irgend welcher
Form einem Concordat ähnlich sehen würde, ist nicht entfernt die Rede, es
handelt sich nur um einen modus vivendi auf dem Boden der geleglichen
Thatsachen. Darüber ist man einig. Die Anzeige der Befreiungen bildet
der Schritt, der zum Ziele führen muß. Minister Fall ist von Allem in
Kenntnis gesetzt, sein Verbleiben im Amt nie in Frage gekommen. Wenn
bisher noch keine weiteren Erfolge erzielt sind, liegt die Schuld allerdings
an der Haltung der ultramontanen Partei, die nach der Parole der Jesuiten
handelt.

Wilhelmshöhe, 19. Septbr. [Vom Hofe.] Se. Königliche
Hoheit der Prinz Karl von Preußen ist gestern Abend, der Großherzog
von Mecklenburg heute früh hier eingetroffen. Dieselben haben im Schlosse
Wohnung genommen. Der Großherzog von Mecklenburg wurde heute
Vormittag um 10 Uhr von Sr. Maj. dem Kaiser empfangen. Gestern
Abend fand bei den Allerhöchsten Herrschaften Familientheit statt. Se.
Kaisr. Königl. Hoheit der Kronprinz und die Großherzöge von
Sachsen und Hessen werden hente hier erwartet. Se. Majestät der
Kaiser, welcher sich des besten Wohlseins erfreut, unternahm heute nach
10 Uhr den dritten Spazierritt. Bei der morgen stattfindenden
Parade wird Se. Majestät zu Pferde erscheinen. Die Umgebung von
Wilhelmshöhe ist durch die herbeiströmenden Gäste außerordentlich be-
lebt. Die Truppenabteilungen des 11. Armeecorps ziehen sich bereits
heute bei Wabern für die Parade zusammen.

Se. R. R. Hoheit der Kronprinz traf heute Nachmittag 4 Uhr
auf dem Bahnhof Wilhelmshöhe ein und begab sich von da in Be-
gleitung des Generals von Böse direkt nach Schloß Wilhelmshöhe,
überall von der Bevölkerung mit lebhaften Zurufen begrüßt. Der
General-Feldmarschall von Moltke und der Kriegsminister v. Kümetz
verließen den Zug erst auf dem Bahnhof in Kassel. Um 5 Uhr
findet Hostafel statt. Die bereits hier eingetroffenen fremdherrlichen
Offiziere wurden von Sr. Maj. dem Kaiser hente Mittag empfangen.

Gleichzeitig mit Sr. R. R. Hoheit dem Kronprinzen sind auch
Prinz Albrecht von Preußen und die Großherzöge von Hessen und
Sachsen-Weimar, sowie mehrere fremdherrliche Offiziere hier angekom-
men. General-Feldmarschall von Moltke wurde bei der Fahrt durch
die Straßen der Stadt Kassel von der Bevölkerung enthusiastisch
begüßt.

Se. Majestät unternahm, nach dem Spazierritt am heutigen Vor-

mittag, mit Ihrer Majestät der Kaiserin noch eine Ausfahrt nach dem
Lustschloß Wilhelmshöhe. An der Tafel nahmen nur die hier anwesenden
Fürstlichkeiten und der General v. Böse Theil. Ein Besuch des Kasseler
Operntheaters findet heute nicht statt; die Kasseler Sängervereine werden
heute Abend 1/2 Uhr den Majestäten im hiesigen Schlosse eine Ser-
nade darbringen. Am Sonntag soll ein großer Zapfenstreich statt-
finden.

Magdeburg, 17. Sept. [Polizeiliche Verfügung.] Die
sozialdemokratische Genossenschafts-Buchhandlung veröffentlicht folgende
polizeiliche Verfügung, welche ihr zugegangen ist:

Magdeburg, den 30. August. Es wird Ihnen hiermit Geldstrafe bis
zu 150 Mark, im Unvermögensfalle Haft bis zu 10 Tagen, für den Fall
angedroht, daß Sie ferner an Ihrem Geschäftslöse oder im Schaufenster
dieselben die „Magdeburger Freie Presse“ anstellen bzw. öffentlich aus-
stellen sollten. Hiergegen steht Ihnen binnen 21 Tagen, vom Tage der
Bekämpfung dieser Verfügung ab gerechnet, das Rechtsmittel der Be-
schwerde oder Klage offen. Der Königl. Polizei-Präsident. J. B. v. Gayl.

Der Vorstand der Genossenschaft zeigt an, daß er dagegen den

Beschwerdegang beschritten habe.

Deutschland.

* * Wien, 18. Septbr. [Zur Wahlbewegung.] Bei der Wahlbewegung für
unsere Landtage muß man zwei Strömungen scharf unterscheiden: die
clericale, der gegenüber die Verfassungspartei, vom Bauern bis
zum Großgrundbesitzer, selbst den kleinstädtischen Spießbürger nicht
ausgenommen, eine verzweifelte Ohnmacht und Rathlosigkeit, Schlaf-
heit und Unbehilflichkeit erwiesen; und die nationale, der gegenüber
die liberalen Deutschherrscher in rührigster und bis jetzt auch
erfolgreicher Agitation den Nacken steif und den Kopf hoch getragen
haben. In Mähren ließen sich Kranken und Greise in Rollstühlen zu
den Wahllocalen bringen, um ihre Stimme gegen die Czechen abzu-
geben; und eine gleiche Energie scheint sich in Böhmen zu bewahren,
wo die Wahlen auf dem Lande begonnen. Sollten sich
selbst, was ich nicht fürchte, die Czechen bestätigen, wonach im Groß-
grundbesitz dort die feindliche Liste Chancen hätte: die Verfassungspartei
könnte als solche ihre Hände in Unschuld waschen, wenn durch die
Wahlen dieser Curie der Prager Landtag wieder den Nationalen aus-
geliefert werden sollte, was ich nicht befürchte. Der Anfang wäre
dann eine neue Adresse an die Krone, um Befestigung des Dualis-
mus, zu welchem Schriftstück Graf Leo Thun das Concept bereits in
der Tasche trägt. Dagegen haben die Wahlen des Großgrundbesitzes
im Salzburger Landtage sogar die Zweidrittel-Majorität den Schwar-
zen in die Hände gespielt und in Linz, wo sie wie in Steiermark ver-
fassungstreuen ausfielen, kaum die Mehrheit gegen die Clericalen zu
behaupten vermocht. Wenn selbst in die Städtecurie Niederösterreichs
ein geistlicher Herr eingeschwungen wird: wie will man sich da wun-
den, daß der Ultramontanismus das flache Land in Steiermark, Salzburg und Oberösterreich ganz, die Städte auch zu einem starken
Theile beherrscht? In Steiermark, wo der Großgrundbesitz eben-
falls liberal gewählt, ist die Majorität für die Verfassungspartei noch
ungefährdet; und bemerkenswert ist auch hier, daß das slovenische
Element als solches keine Fortschritte gemacht hat; wohl aber haben
die aufgeklärten Jungslovenen eine Reihe von Sitzen an Alt-
Slovenen abgegeben müssen, die in der Wölle clerical gesetzt sind. Ein
wirklicher Scandal ist das Verhalten des Salzburger Großgrundbesitzes,
der in 14 Tagen nur auch dem ins Herrenhaus berufenen Baron
Lasser den sehr jugendlichen Fürsten Aloys Liechtenstein zum Nachfolger
geworden ist. Auf dem Sitze eines Lasser im Abgeordnetenhaus ein
Dragoner-Rittmeister, der sich bisher nur durch seine hochroth-revolu-

tären, frenetischen „Paulen“ in der Michaelis-Bruderschaft, so wie
durch seine fulminanten Reden im Vatican als Führer von Peters-
pfennig-Deputationen ausgezeichnet. Er trieb es dort so arg, daß die
Regierung ihm durch unsere Gesandtschaft bedenken ließ, das Garantie-
gesetz habe nicht den Zweck, Fremden Straflosigkeit zu sichern, die sich
im Lateranischen Viertel in unsäglichen Redensarten und Schimpfareien
auf Italiens Dynastie und Institutionen ergehen. — Die Operationen
in der Bosnien haben am 14. begonnen: Schavary rückte von Doboj
aus bis Gracanica im Schreckhale vor, und Feldmarschall-Lieutenant
Biener überquerte die Save von Norden her, um Gradačac, halbwegs
zwischen Sain und Gracanica zu besetzen. Dagegen macht im Westen
die neuerdings gegen Laibac vorrückende Colonne nur langsame Fort-
schritte und verlor bei Besiegung der vorliegenden Dörfer über 160
Mann. Auch der Süden der Herzegowina ist mit der Übergabe von
Trebinje keineswegs pacifiziert: ein im Trebenica-Thale auf Bilec vor-
rückendes Bataillon verlor, nachdem es nur eine halbe Meile
Gorica vorwärts gelommen war, auf dem Rückmarsch 80 Mann.

Italien.

Rom, 11. Septbr. [Über den romantischen Fall des
Propheten David] hat man, wie die „R. Z.“ sich schreiben läßt,
lange Zeit nichts Neues vernommen. In diesen Tagen aber soll der
Bericht des Herrn Caravaggio an die Öffentlichkeit kommen, den die
Regierung zur Untersuchung der Angelegenheit an Ort und Stelle
geschickt hat. Da die Hauptaufgabe des Commissari sich darauf be-
zieht, die Verantwortlichkeit der Sicherheitsbeamten und Behörden bis
zur Centralregierung heraus vor dem Publikum klar zu stellen, werden
wir vermutlich keine besseren Einblicke in die religiösen oder sozialisti-
schen Motive der Bewegung zu erwarten haben. Von Selten des
Strafgesetzbuches betrachtet, erinnert der Fall an die hinterhältigen
Porzellans-Göden, die Cernuschi steuerfrei in Frankreich hineinbringen
wollte. Cernuschi behauptete damals, daß Göder nirgendwo Steuern
zahlen, und so schenken die italienischen Behörden von der Unfall
ausgegangen zu sein, daß es nicht zur Kompetenz der Polizei gehört.
Über wahres oder falsches Prophetenthum zu entscheiden oder neue
Religionsstifter in ihrem Gewerbe zu führen. Nach allem, was ver-
lautet, ist der Prophet Lazzaretti von dem zuerst ausschließlich culti-
viten religiösen oder katholisch-ultramontanen Gebiet erst allmählig und
in letzter Zeit in sozialistische Fähre gerathen. Bereits vor 10 Jahren
handelte er im Einverständnis mit Anhängern der Gegen-Revolution
in Rom und Frankreich. In ersterer Stadt galt er für einen ersten
Katholiken, der nur zuweilen der Berichtigung und Belehrung bedurfte.
Er soll auch mehrmals nach der ewigen Stadt berufen worden sein,
um Anweisungen zu erhalten. Gute Freundschaft und Unterstützung
in klingender Münze hatte er damals auch bei exaltirten französischen Clericalen gefunden. Namentlich wird eine französische
Magistratsperson, die gegenwärtig eine Richterstelle beim Tribunal von
Bellay bekleidet, als eifriger Lazzarettist genannt, welche sich die Hoff-
nung, durch den Propheten die weltliche Macht des Papst-
thums hergestellt zu sehen, etwas Bedeutendes kosten ließ. Und
mit einer frommen Person in Lourdes muß der Prophet in brief-
lichem Verkehr gestanden haben. Wenigstens hat man einen Brief
bei ihm gefunden mit der Unterschrift „Marie de Lourdes“ und dar-
unter „Postscriptum: „Vergeßt Sie meine Bitte nicht, alle meine Briefe zu
zerreißen.“ Ganz war der Prophet der Aufmerksamkeit der Gerechtig-
keit nicht entgangen, denn wir finden ihn vor einigen Jahren in
Präventivhaft zu Pieti unter Anklage der Gauner. Nach seiner Flucht
aus Frankreich verlegte er sich auf Gründung seines Gottesstaates

an zufangen weiß; Letztere hat den japanischen Geschmack gebildet,
den chinesischen dagegen scheint sie zu erdrücken. Daß es freilich
auch jetzt noch des Interessanten genug gibt unter den Erzeugnissen
des himmlischen Reiches, ist selbstverständlich; aber die Verflachung des
Geschmackes — und auf diesen kommt es bei derartigen Produkten
doch in erster Linie an — ist eine unverkennbare, selbst bei den älteren
chinesischen Chinoiserien.

In wenig glänzendem Lichte stellt sich Spanien dar, das einst
so mächtige Lieblingsland der Sonne. Hier erscheint nicht nur die
Industrie total vernachlässigt, sondern man möchte auch beinahe glauben,
daß selbst die natürlichen Produkte des unglücklichen Landes sich ver-
mindert und verschlechtert haben, statt wie anderswo mit dem
Culturfortschritt zu leben. Fast nichts als Ausstellungsspielereien um
das Wort zu gebrauchen, das Einem bei einem derartigen Anblick zu-
erst auf die Zunge tritt) in der ganzen Abtheilung; drauf an
spanischen Pavillon an der Seine sieht es in Bezug auf die Natur-
produkte etwas besser aus, — namentlich besticht da das gefällige Arran-
geement, wie etwa die aus Weinflaschen gebildete und mit Spiegelglas
gediehte Felsengrotte. Auf dem Marsfeld erscheint als Krone der
ganzen Sammlung eine Reihe von militärisch abjustirten Strohpuppen,
welche sämmtliche Waffengattungen der spanischen Armee — auch
Cavalleristen hoch zu Ross — veranschaulichen; hätte man noch ein
paar ausgestopfte Kutteln dazu gestellt, so wäre die culturhistorische Er-
klärung für den Rückgang der spanischen Industrie recht greifbar und
bündig zum Ausdruck gelangt.

Deutschland-Ungarn behauptet seinen einmal eingenommenen
Platz in der Industrie, scheint aber Mühe zu haben, mit den anderen
hervorragend gewerbtreibenden Ländern gleichen Schritt zu halten; den
sieht es sogar aus, als sei es ihm nicht gar leicht geworden, den ihm
zugewiesenen Raum (etwas über ein Drittel des englischen) gehörig
auszufüllen. In manchen Zweigen freilich, so in der Glasbranche
z. B., ist ein erfreulicher Fortschritt unverkennbar; in der Anfertigung
des „Iridistrenden“, in allen Farben des Regenbogens spielenden Glases
übertrifft Österreich bei Weitem die französischen Fabriken, die ebenso
ebenso leistungsfähig wie der österreichische Bijouterie- und Kunstuhr-
fertigung sind. Besonders langsam scheint die Industrie in Ungarn
zu rückzuschreiten; das Eine aber geht zweifellos aus dem Gesamtbe-
stand der österreichisch-ungarischen Abtheilung, sowie aus dem Namen der An-
fänger hervor, daß die deutschen Provinzen der Doppelmonarchie (in
den nördlichen Gebieten die deutschen Einwohner) auch industriell
die erste Stellung im Reiche einzunehmen.

China in gewölblicher Beziehung recht armseligen Eindruck macht
trotz des hohen Werthes der einzelnen Gegenstände, die Industrie- und
Ausstellung Russlands. Tüche und Vasen aus herrlichen Malachitsteinen,
wie sie sonst kein anderes Land aufzuweisen hat, theures Porzellan
u. dgl., haben mit dem eigentlichen industriellen Leben eines Landes
doch im Grunde wenig zu tun; sehr hübsche Bijouterie-Arbeiten eines
Moskauer Goldschmiedes — dem Namen nach auch wieder ein Deut-
scher — sind in ihrer eigenartigen und vorzülichen Ausführung so
ziemlich das Hervorragendste in der ganzen Ausstellung. Auf dem
Gebiete der großen Industrie dagegen, der konkurrenzfähigen Groß-
fabrikation, herrscht eine trostlose Dede, die namentlich in Hindostan auf-
die enorme Ausdehnung des Reiches doppelt unerträglich wirkt; die
traurigste, aber auch lehrreichste Illustration für die verderblichen Be-
dingungen des kraftigen Abschließungs- und Schutzsystems, wie es in dem
heiligen Russland auf's Neppigste blüht! Dr. W. Löwenthal.

Pariser Weltausstellungsbüro.

Die fremdländischen Industrie-Abtheilungen. (1.)

Die Industrie ist die Seele, die Existenzberechtigung der ganzen
Ausstellung; beschließen wir deshalb unsern Wanderung mit einem
rapiden Rundgange durch die mit den Erzeugnissen des Gewerbelebens
aller Länder gefüllten Räume, um uns wenigstens über die generellen
Verhältnisse des Industrielebens in den einzelnen Ländern ein Bild
zu verschaffen, — von einer speziellen Beschreibung des riesenhaften
Materials kann selbstverständlich keine Rede sein.

Seinem industriellen Range entsprechend, nimmt England die
erste und gleichzeitig auch die größte Stelle in der Reihe der nicht-
französischen Nationen ein. Auf einem Raum, der nahezu ein Drittel
des ganzen, den fremden Nationen eingeräumten Gebietes beträgt,
haben zweitausend Aussteller so gut wie Alles vereinigt, was Menschen-
geist ersonnen und Menschenhand gebildet hat, — aber auch an diesem
Raume hatten sie nicht genug! Eine ungeheure Wagen- und Maschinen-
halle in dem Abnere, weitere Bauten in dem Garten des Champ
de Mars und bis in den des Trocadero hinein, andere an den Ufern
der Seine, — sie Alle zeigen von dem gewissmachenden unerschöplichen
Reichtum, den die von der Natur gar nicht so besonders begünstigten
Inselbewohner den Jahrhunderten abgerungen haben. Aus diesen
Räumen weht ein gewaltiger Hauch des allumfassenden, rastlos vor-
wärts strebenden Menschengeistes, — in diesen ungeheuren Stangen
und Triebrädern, die sich, fast möchte man sagen: mit Eleganz be-
wegen, in diesen sturzeichen Maschinen, die wie mit eigenem Denken
ausgestattet erscheinen, in diesen zahllosen Industrie-Erzeugnissen, die
immer vollkommen und vollkommen vor das Auge des gebledeten
Besuchers treten, — in diesen Allen spricht sich der immer erstaunende
menschliche Erfindungsgeist mit wahrhaft Ehrfurcht gebietender Groß-
artigkeit aus! — Auch nur die einzelnen Zweige zu wollen, in denen die
englische Industrie entweder Eigenartiges oder
geradezu Unübertragliches leistet, wäre ein tollkühnes Unterfangen, denn
die Ausstellung ist eine so complete, daß sie in dieselben Gruppen und
Unterabtheilungen gegliedert werden könnte, wie die französische, und
mithin so ziemlich Alles umfaßt, was auf dem weiten Erdkruste produziert
oder consumirt wird; neben den gewerblichen Producten Alt-
Englands sind auch die Naturproducte seiner ausgedehnten Colonien
in reichhaltiger Weise vertreten, — eine Zusammenstellung von er-
worbenem und natürlichem Reichtum, wie ihn kein anderes Land
anzuweisen hat. Kein anderes Land, — auch Frankreich nicht; ich
werde auf diese Thatssache bei der Besprechung des letzteren Staates
noch zurückkommen.

Nord-Amerika ist der würdige Sproß Alt-Englands. Es über-
trifft dieses in der gewerblichen Ausbeutung seines gegebenen Bodens und
kommt ihm in so manchen Zweigen der mechanischen Industrie
beinahe gleich. Letztere ist noch relativ sehr jung in Amerika, das bis
vor wenigen Jahrzehnten kaum Hände genug hatte, um den primi-
tiven Bodenreichtum einzuhüpfen, — aber die Bevölkerung wuchs
ungeheuer rasch in den Ländern jenseits des Wassers, in denen Kinder,
d. h. arbeitende Hände, den Reichtum und das natürliche Capital
der Familie darstellen, und so ging es im Fluge vorwärts, von einem
Erwerbsgebiete zum andern. Auf so manchem ist das alte Europa
eingeholt, ja überholt, und auf vielen anderen scheint es nur noch der
Anstrengungen einiger Jahre zu bedürfen, um dasselbe Resultat zu
erreichen. Hervorragend sind die Fortschritte Amerikas im Maschinen-
wesen, in der Herstellung billiger, gesunder Lebensmittel, und in allen

allgemeinheit des Eigentums und der Weiber, welche letztere aber wohl innerhalb platonischer Schranken verbleben sein muss, wie zu Ehren der Landesbehörden annehmen wollen. Es soll seine Macht gewesen sein, nicht weniger als sieben ewige Städte zu gründen, davon eine zu Ehren seines Sohnes Turpin den Namen Turpinopolis tragen sollte. Er versah ein neues Religionsbuch, eine Art von Bibel oder Koran in der Form moderner Gesetzbücher, in dessen ersten Paragraphen er den Papst für den König aller Könige erklärte. Eine Menge kleiner Eigentümer sind auf seine Lehre und seine communistischen Grundsätze eingegangen. Der Versuch, eine gewaltsame Propaganda zu beginnen, kostete ihm das Leben. Über manche dunkle Punkte wird der offizielle Bericht aufklären müssen, dem man mit nicht ungerechtfertigter Spannung entgegensteht.

Frankreich.

Paris, 17. Sept. [Der katholische Kongress in Chartres und die Reden der Minister auf ihrer Reise im Norden. — Midhat Pascha. — Gambetta.] Der Kongress der Ultramontanen in Chartres hat bis zum Schlusse der vorigen Woche gedauert. Es sind in Chartres viele Reden gehalten worden und die "République française" vergleicht heute zu Nutz und Frommen des Publikums diese clericalen Kundgebungen mit den Reden der Minister in Boulogne u. s. w. „Welcher Gegensatz, meint sie in Haltung und Sprache. So einsach, ruhig und natürlich die Reden der Minister waren, so heftig, declamatorisch und theatralisch waren die der Kontrahenten von Chartres. Während die Minister ihre Absichten freiwillig und klar auseinandersetzen, hielten die anderen ihre Pläne in unbestimmte Ausdrücke, aus denen man allerlei Uneingestandenes herausföhlt. Nach dem Tone der Minister hätte man glauben können, daß sie niemals den Zorn gekannt haben, während die katholischen Redner keine andere Leidenschaft mehr zu kennen scheinen. Der Inhalt der Reden war nicht weniger verschieden als ihre Form. Die Minister sprachen nur von beschränkten Interessen, aber mit vollständiger Sachkenntnis, mit Bescheidenheit, wie Leute, welche ihre Zuhörer überzeugen wollen, ohne denselben ihre Meinungen aufzuzeigen. Die katholischen Redner sprachen ungefähr von Allem, was die Menschen interessieren kann, aber ohne genaue Kenntnis ihres Gegenstandes in einer heroischen und mystischen Sprache. In Boulogne, in Dünktlichen plauderte und discutirte man; in Chartres wurde gedonnert, prophezezt und namentlich verflucht. Die Minister sagten von gegenwärtigen Leiden, von der Hoffnung auf eine bessere Zukunft, die man durch die Arbeit, den Frieden und die Freiheit erhalten müsse. Die Clericalen declamirten über die Orgien und Zügellosigkeiten der Gegenwart und die künftigen Katastrophen, während dazu sang „sauvez Rome et la France“, was in gewöhnlicher Sprache auswärtiger Krieg und Bürgerkrieg bedeutet. Die Minister sagten den Industriellen: „Wir sind Eure Mitarbeiter in dem Wiederaufbau Frankreichs, wir sind gewillt, so weit unsere Vollmacht reicht, für Euch alle Anstrengungen zu machen, wenn wir fähig sind. Arbeitet auch Ihr, so weit Eure Fähigkeit geht, ist Mut und helfen wir einander.“ Zu gleicher Zeit sagen die Redner von Chartres: „Stellt Euch unter unsere Befehle, gehorcht uns, um die Revolution zu bekämpfen und die Gesellschaft zu unterstützen, die aus ihr entstanden ist; gehorcht uns und werdet sehen, welche Wunder wir schaffen.“ Auf der einen Seite giebt man ruhige überlegte Rathschläge, auf der anderen steht man und erheischt einen bedingungslosen Gehorsam. Die hohen militärischen Studien sind in unserer Armee ersichtlich im Vorschritt begriffen. Es ist übrigens gut, daß eine verständige Regierung den Zeugen vom Auslande, den inneren Feinden und vielleicht aus den einsachen, noch schwankenden Patrioten zeige, daß sie eben so glücklich wie jede andere Regierungsform die Entwicklung der Militärschaften zu fördern versteht.“ Die „République française“ lässt sich besonders enthusiastisch; das Amtsblatt lobt in seinem Beilage vorzüglich die Haltung der Reservisten. Heute Abend vereinigt ein Diner im Elysee sämmtliche Generäle, die an der Revue Theil genommen haben. Die Großfürsten und die anwärterigen Militärmächtigen sind dazu eingeladen, der Großfürst Constantin kann jedoch der Einladung nicht folgen, da er heute früh nach Biarritz abreist. — Gambetta tritt heute Abend seine Reise nach den Dordogne an. Wie es scheint, machen die vorigen Republikaner große Vorberührungen zu seinem Empfange. In Romans, wo er am Mittwoch Reden halten wird, hält man eine Art Circus, der 1000 Menschen fassen kann. — Die „Debats“ zeigen an, daß die französische Gesandte hier selbst, Laris Pascha, gestern Nachmittag den Sultan einen Besuch gemacht hat, um ihm eine wichtige Botschaft mitzuteilen. — Der „Fanfulla“ von Rom hat endgültige Mittheilungen gebracht: Es soll ein neuer Vertrag zwischen England und der Pforte abgeschlossen worden sein, welcher Egypten und englisches Protectorat stellt. Die Regierung von Großbritannien gibt dem Khedive ein starkes Einkommen und namentlich eine anglo-amerikanische Commission für die Verwaltung der egyptischen Finanzen. Waddington, dem zuerst diese Combination sehr missfiel, soll dem Marquis von Salisbury, der eigens nach Paris gekommen, mit ihm zu konferieren, schließlich nachgegeben haben. Der Marquis von Salisbury bestand darauf, daß Frankreich Tunis besiege. So ist von „Fanfulla“. Die „Agence Havas“ glaubt, daß diese Nachrichten eine Begründung entbehren. — Ungeachtet der Revue war die Ausstellung gestern stark besucht. Es wurden 123,000 Personen, darunter 13,000 jährende, zugelassen.

Deutschliches Reich.

[Die Insurrection im Districte von Novi-Bazar] steht, seit dem 9. September von der bosnisch-serbischen Grenze geschrieben wird, unter der obersten Leitung des Ahmed Beg Tschuric, eines Fanatikers, welcher im vollen Sinne des Wortes die Regierungsschwäche ihres Gebietes erfüllt zu werden. Als militärischer Beirath steht ihm der frühere Generalstabs-Offizier Suleiman Bey des Hauptquartiers Muhtar Paschas aus der Zeit der Campagne dieses Vorwärts gegen die Insurgenten der Herzegovina zur Seite. Vor allem nahm der Dictator darauf Bedacht, Novi-Bazar zu befestigen, welches eigentlich Werke, wie Sjenica und Visegrad, niemals besaßen hat. Es fehlte zwar in Novi-Bazar eine kremlirte Ringmauer ebenso wie in allen türkischen Palanken, mit dieser Schutzwehr ist jedoch die Befestigung dagegen moderne Geschütze kaum einen halben Tag zu halten. Ahmed Beg beschloss daher, Schanzen und Redoutes errichten zu lassen. Auf seinen Befehl mußte eine Reiterschar von 150 Mann auf einer Hundert „Glaurs“ zusammenentreiben, welche Tag und Nacht an neuen Fortificationen arbeiten müssen. Bis zur Stunde sind vor Novi-Bazar sechs Schanzen und zwei Redoutes fertig, welche mit Säulen nicht weit vorwärts gekommen. Es konnten bis heute nur vier Blätter Rohre und drei gezogene Geschütze auf den Erdwällen

plaziert werden. Inbesseren erwartet man, daß die albanesische Liga in einigen Tagen aus Präsent zwölf Positions-Geschütze senden werde. Außer den hier errichteten Verschanzungen werden sowohl das Javor-Gebirge, als auch die Delfile, welche nach Bosnien führen, befestigt. An solchen befestigten Punkten, welche aber doch im Großen und Ganzen den Werth der landesüblichen „Kulads“ nicht übertragen, soll es 18 geben, die alle mit je einem Geschütze armirt wurden.

Die weiteren Maßnahmen Ahmed Begs betreffen die Bewaffnung des Volkes. Nach ziemlich genauen Informationen dürften im District von Novi-Bazar bis jetzt 15 bis 18,000 Mann unter Waffen stehen. Dieselben sind in 42 Tabors eingeteilt und auf den wichtigsten Punkten aufgestellt worden. Das Gros befindet sich in den Delfileen, 3000 Mann bei Sjenica und Visegrad und gegen 4000 Mann theils hier, theils bei Nova-Baros. Diese bewaffnete Macht der Insurgenten zählt verhältnismäßig wenige Christen in ihren Reihen, vielleicht im Ganzen gegen 2000 Mann. Wenn von 10 bis 15 tausend Mann christlicher Serben gesprochen wird, so ist dies eine Fabel. Die Christen suchen sich zum größten Theil durch Geld loszukaufen, theils aber zu Arbeiten verwenden zu lassen, die der Mohammedaner, welcher sich stets als zu etwas Höherem geboren betrachtet, verschmäht. Man sieht täglich eine 50—100 Köpfe zählende Schaar christlicher Arbeiter, welche schwer mit allem Erdenlichen belastet, langsam und leichend dahinstieht, während Mohammedaner beritten und zu Fuß sie als Ausseher begleiten und sich dabei allerlei kleine Zerstreuungen in Form von Misshandlungen des Rajah erlauben, die hier die Rolle der Lastthiere übernommen hat. Der Anblick eines solchen Schauspiels ist oft geradezu empörend.

Die Flüchtlinge, welche an den Kampfen vor und um Serajewo teilgenommen haben, erzählen einschüchternde Dinge von der unwiderrücklichen Tapferkeit und Rücksicht der Österreicher und der mörderischen Wirkung ihrer weittragenden Geschosse. Da in Folge dieser mündlichen Überlieferungen sich Spuren von Wankelmuth in den Reihen der hiesigen Insurgenten gezeigt haben, hat Ahmed Beg jeden mit dem Tode bedroht, welcher es sich befallen lassen sollte, noch fernherhin solche Anschauungen über den militärischen Werth der Österreicher laut werden zu lassen.

Provinzial-Zeitung.

Dresden, 19. Sept. [Hinsichtlich des Erwerbs und Fortbestehens von Realrechten, namentlich bei Schankwirtschaften] ist einer Mittheilung nach eine Entscheidung ergangen, welche wir wegen der in derselben ausgesprochenen wichtigen Grundsätze zur Kenntnis bringen. Die Chefarzt eines Gastwirts war mit ihrem Antrage, ihr die Concession zum Betriebe der Schankwirtschaft in dem von ihr erlaubten Hause zu ertheilen, in erster und zweiter Instanz wegen mangelnden Bedürfnisses abgewiesen worden. In der von ihr befürworteten Revisionsinstanz führte die Klägerin aus, daß es sich nicht um die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts handle, da auf ihrer Befürchtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen Schanklokals, sondern um den Fortbetrieb eines schon über die Verjährungsfrist bestehenden Schankgeschäfts, dann würde die Errichtung die Concession schon über 50 Jahre ruhe und die Schankgerechtigkeit auf derselben ein Realrecht sei. Dessenungeachtet wies das Ober-Berwaltungsgericht die Revisionsbeschwerde als unbegründet zurück und gab dafür folgende Gründe an. Wäre die Vorentscheidung etwa auf die Errichtung eines neuen

